

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein Stadtteilschule Poppenbüttel“. Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule sollen die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule gefördert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Finanzielle Unterstützung von schulischen Aktivitäten:
Der Verein stellt Mittel zur Verfügung um schulische Veranstaltungen wie Klassenfahrten, Ausflüge, Theateraufführungen oder Projektwochen zu finanzieren, die den Lehrplan ergänzen und das schulische Leben bereichern. Besonders Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an solchen Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
 - Bereitstellung von Material und Ausstattung: Der Verein fördert die Anschaffung von Materialien und Geräten, die für den Unterricht und schulische Projekte benötigt werden, wie z.B. Fachliteratur, digitale Lernmittel, Sportgeräte oder Musikinstrumente, sofern die Beschaffung nicht durch die Schule gedeckt ist.
 - Förderung von Schulgemeinschaft und Elternengagement: Der Verein unterstützt Maßnahmen, die das Miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülern stärken, wie z.B. die Organisation von Elternabenden, Schulfesten oder anderen gemeinschaftsfördernden Aktivitäten. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (4) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar auf die Förderung der schulischen Belange ausgerichtet und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Überschüsse aus Veranstaltungen und dem Erlös von schulischen Projekten,
 - c. Spenden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seinen satzungsmäßigen Zweck nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.
- (2) Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigung zum Schuljahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verbleibt kein Kind einer Familie in der Schule, erlischt die Mitgliedschaft, es sei denn, die weitere Mitgliedschaft wird ausdrücklich gewünscht.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des zweiten Jahres nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.
 - b. wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss und seine Begründung werden dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ist die Bekanntgabe des Ausschlusses aufgrund von Umzug der Wohn- und eMail-Adresse nicht mit zumutbarem Aufwand möglich, wird das Mitglied aus dem Verein gestrichen.
- (5) Mit dem Tage des Austrittes oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für die kommenden zwei Jahre festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Schule muss im Vorstand vertreten sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (6) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird alle zwei Jahre, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal, vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher in Textform mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen
 - a. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - b. den Bericht des Schatzmeisters,
 - c. den Bericht des Kassenprüfers.Sie erteilt die Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a. den Vorstand,
 - b. einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört.
- (5) Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Gewählt wird grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine schriftliche Wahl.
- (6) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenprüfer prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins.
- (2) Er kann in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.
- (3) Er erstattet Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindesten einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung nötig.

§ 12 Restgelder

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Wohnbezirks zu verwenden.
- (2) Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung erfolgen und erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung sind diese Änderungen bekannt zu geben.